

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

März 2015

Familien- und Erbrecht

Kindesunterhalt: BGH verlangt Aufnahme einer zumutbaren Nebentätigkeit

Eltern trifft gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Sie müssen alles Zumutbare tun, um den Unterhalt der Kinder sicherzustellen. Im Rahmen dieser gesteigerten Unterhaltspflicht kann vom Unterhaltsschuldner auch erwartet werden, dass er neben seiner vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zumutbare Nebentätigkeit aufnimmt, um seine Einkommenssituation zu verbessern.

Der Bundesgerichtshof hält bei einer Hauptbeschäftigung in einem Umfang von 35 Stunden pro Woche eine Nebentätigkeit von weiteren fünf Stunden in der Regel für zumutbar.

Beschluss des BGH vom 24.09.2014
XII ZB 111/13
FamRZ 2014, 1992

Anspruch des Kindes auf Auskunft über Identität des anonymen Samenspenders

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Kind, das durch eine künstliche Befruchtung gezeugt wurde, grundsätzlich von der Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität des anonymen Samenspenders verlangen kann. Ein bestimmtes Mindestalter des Kindes ist dafür nicht erforderlich. Machen die Eltern den Anspruch als gesetzliche Vertreter ihres Kindes geltend, setzt dies voraus, dass die Auskunft zum Zweck der Information des Kindes verlangt wird.

Außerdem muss die Abwägung aller rechtlichen Belange - auch derjenigen des Samenspenders - ein Überwiegen der Interessen des Kindes an der Auskunft ergeben. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Auskunftsanspruch des Kindes Auswirkung seines ver-

fassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und dazu dient, eine Information zu erlangen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von elementarer Bedeutung sein kann. Dieser Rechtsposition wird in den meisten Fällen ein erheblich höheres Gewicht beizumessen sein als den geschützten Interessen des auskunftsverpflichteten Reproduktionsmediziners.

Urteil des BGH vom 28.01.2015
XII ZR 201/13
Pressemitteilung des BGH

Bestattungsverpflichtung auch bei zerrütteter Eltern-Kind-Beziehung

Nach den landesrechtlichen Regelungen sind nahe Angehörige in der Reihenfolge Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Bestattung des Verstorbenen zu sorgen. Diese Regelung knüpft alleine an die sogenannten Familienbande an und lässt das persönliche Verhältnis der Bestattungspflichtigen zum Verstorbenen grundsätzlich außer Acht.

Daher muss ein Kind auch bei einer zerrütteten Eltern-Kind-Beziehung für die Bestattungskosten des Vaters aufkommen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht hält das Verwaltungsgericht Lüneburg nur bei schwerwiegendem elterlichem Fehlverhalten wie Misshandlungen oder schweren Straftaten des Verstorbenen für gerechtfertigt. Nicht ausreichend sind danach bloße Unterhaltspflichtverletzungen und Erziehungsversagen des Vaters.

Urteil des VG Lüneburg vom 16.12.2014
5 A 146/14 - JURIS online

Gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bezüglich Gemeinschaftseigentums

Haben die Wohnungseigentümer einer Eigentumswohnung mehrheitlich beschlossen, dass ihre Ansprüche auf Beseitigung von Störungen des Gemeinschaftseigentums (hier: gewerbsmäßige Prostitution in einer Wohnung) gemeinschaftlich geltend gemacht werden sollen, steht dem einzelnen Wohnungseigentümer kein gerichtlicher Störungsbeseitigungsanspruch mehr zu.

Urteil des BGH vom 05.12.2014
V ZR 5/14
JURIS online

Rauchen auf dem Balkon

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mieter, der sich durch den von einem tiefer gelegenen Balkon aufsteigenden Zigarettenrauch im Gebrauch seiner Wohnung beeinträchtigt fühlt und zudem Gefahren für seine Gesundheit durch sog. Passivrauchen befürchtet, von dem anderen Mieter verlangen kann, das Rauchen ganz oder zumindest während bestimmter Zeiten zu unterlassen.

Die Karlsruher Richter nahmen eine umfassende Interessenabwägung vor: Einerseits steht dem Mieter das Recht auf eine von Belästigungen durch Tabakrauch freie Nutzung seiner Wohnung zu, andererseits hat der andere Mieter das Recht, seine Wohnung zur Verwirklichung seiner Lebensbedürfnisse, zu denen auch das Rauchen gehört, zu nutzen.

Danach ist ein Abwehrensanspruch des sich gestört fühlenden Mieters ausgeschlossen, wenn die mit dem Tabakrauch verbundenen Beeinträchtigungen nur unwesentlich sind. Aber auch wenn wegen der Häufigkeit der Rauchbeeinträchtigung eine als störend empfundene - also wesentliche - Beeinträchtigung vorliegt, besteht der Unterlassungsanspruch nicht uneingeschränkt. Dem

Mieter sind Zeiträume freizuhalten, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen nutzen kann, während dem anderen Zeiten einzuräumen sind, in denen er auf dem Balkon rauchen darf. Die Bestimmung der konkreten Zeiträume hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

Urteil des BGH vom 16.01.2015
V ZR 110/14 - Pressemitteilung des BGH

Schaden an Marmorboden durch „Pinkeln im Stehen“

Nach dem Auszug eines Mieters hatte ein Fachmann Urinspritzer als Ursache für die deutliche Abstumpfung des in der Toilette verlegten Marmorbodens festgestellt. Der Vermieter machte deswegen Schadensersatzansprüche gegen seinen ehemaligen Mieter geltend. Er meinte, diesem wäre zumutbar gewesen im Sitzen zu pinkeln; dadurch wäre der Schaden nicht eingetreten.

Der mit der Sache befasste Richter am Amtsgericht Düsseldorf wies die Klage mit der Begründung ab, Urinieren im Stehen sei bedauerlicherweise noch weit verbreitet, die Gefahren für Böden aber kaum bekannt. Wörtlich heißt es in der Urteilsbegründung: „Trotz der in diesem Zusammenhang zunehmenden Domestizierung des Mannes ist das Urinieren im Stehen durchaus noch weit verbreitet. Jemand, der diesen früher herrschenden Brauch noch ausübt, muss zwar regelmäßig mit bisweilen erheblichen Auseinandersetzungen mit - insbesondere weiblichen - Mitbewohnern, nicht aber mit einer Verätzung des im Badezimmer oder Gäste-WC verlegten Marmorbodens rechnen.“ Der Vermieter hätte seinen Mieter daher auf die Folgen seines „unhygienischen Tuns“ hinweisen müssen.

Urteil des AG Düsseldorf vom 20.01.2015
42 C 10583/14 - Pressemitteilung des AG Düsseldorf

Versicherungsrecht

Vermieter muss Versicherung in Anspruch nehmen

Ein Mieter, der einen Brand in der gemieteten Wohnung leicht fahrlässig verursacht hat, kann die Beseitigung des Schadens vom Vermieter verlangen, wenn der Schaden durch eine Wohngebäudeversicherung abgedeckt ist, deren Kosten anteilig auf den Mieter umgelegt wurden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Mieter erwarten, als Gegenleistung für die (anteilige) von ihm getragenen Versicherungsprämien im Schadensfall einen Nutzen von der Versicherung zu haben. Weigert sich der Vermieter, die Versicherung in Anspruch zu nehmen, weil er steigende Prämien befürchtet, kann der Mieter den Mietzins in Höhe des entstandenen Schadens mindern.

Urteil des BGH vom 19.11.2014
VIII ZR 191/13 - MDR 2015, 76

Verkehrsunfall: Nutzungsausfall für 111 Tage

Wer infolge eines unverschuldeten Verkehrsunfalls während der Reparatur auf sein Fahrzeug verzichten muss, ist berechtigt, entweder die Kosten für einen Mietwagen oder Nutzungsausfall zu beanspruchen. Weist der Unfallgeschädigte die gegnerische Haftpflichtversicherung rechtzeitig darauf hin, dass er wegen seines geringen Einkommens die Reparaturkosten nicht aufbringen kann und er diese auch nicht durch eine Kreditaufnahme zwischenfinanzieren kann, besteht ein Anspruch auf Nutzungsausfall auch für einen langen Zeitraum (hier: 111 Tage), wenn sich die Schadensregulierung ohne Verschulden des Geschädigten so lange hinausgezögert hat und er erst nach Eingang der Zahlung den Wagen reparieren lassen kann.

Urteil des LG Görlitz vom 10.07.2014
5 O 487/13
DV 2014, 176

Verkehrsrecht

Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht bei Schadensverursachung durch spielendes Kind

Lassen Eltern ihr sechseinhalb Jahre altes Kind über Stunden ohne Aufsicht auf einem Schulhof spielen, und verursacht das Kind in dieser Zeit - hier durch Werfen von Holzstücken über den Zaun - einen Schaden an einem dort parkenden Auto, liegt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht vor. Der geschädigte Fahrzeughalter konnte daher von den Eltern den von ihrem Kind verursachten Schaden ersetzt verlangen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.05.2014
I-19 U 32/13
DAR 2014, 701

Beschädigung eines parkenden Pkws durch Dachlawine

Als ein Autofahrer zu seinem ordnungsgemäß in einer Münchner Vorstadt abgestellten Pkw zurückkam, war dieser mit einer Dachlawine bedeckt, die sich trotz eines vorhandenen Schneefanggitters vom Dach des unmittelbar an den Parkplatz angrenzenden Hauses gelöst hatte. Dadurch wurden u.a. die Kofferraumabdeckung und die Heckscheibe stark beschädigt. Der Autofahrer verlangte vom Eigentümer des Hauses Ersatz des Schadens.

Seine Klage hatte vor dem Amtsgericht München jedoch keinen Erfolg. Das Gericht ging davon aus, dass ein Hauseigentümer in der Regel seiner Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Dachlawinen durch das Anbringen von Schneefanggittern genügt. Dies gilt auch dann, wenn das Hausdach eine recht hohe Neigung (hier 60 Grad) aufweist.

Hinweis: In weniger schneereichen Regionen wie in Norddeutschland gehen die Gerichte überwiegend sogar davon aus, dass nicht einmal die Anbringung von Schneefanggittern verlangt werden kann.

Urteil des AG München vom 11.03.2014
274 C 32118/13
Justiz Bayern online

Beweisverwertungsverbot bei Aufnahmen mit Autokamera

Das Amtsgericht München hält Foto- und Filmaufnahmen, die mit einer im Fahrzeug installierten und permanent eingesetzten Autokamera („Dash-Cam“) gemacht wurden, grundsätzlich nicht als Beweismittel im Zivilprozess für verwertbar. Dies wird damit begründet, dass mit der permanenten Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen Verkehrsteilnehmer eingegriffen wird.

Hinweis: Wie umstritten diese Frage unter Juristen ist, zeigt der Umstand, dass ein anderer Richter desselben Amtsgerichts in einem früheren Urteil keine rechtlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit der von einem Radfahrer mittels Helmkamera gemachten Aufzeichnungen eines von ihm mitverursachten Verkehrsunfalls im darauffolgenden Schadensersatzprozess äußerte (AG München vom 06.06.2013, 343 C 4445/13).

Beschluss des AG München vom 13.08.2014
345 C 5551/14
ZD 2014, 530

Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen von Unfallopfern im Internet

In Zeiten allgegenwärtiger Smartphones gibt es kaum spektakuläre Unfallereignisse, die nicht bildlich festgehalten und im Internet „zur Schau gestellt“ werden. Gegen ihren Willen abgebildete Personen können sich jedoch laut Landgericht Essen hiergegen erfolgreich zur Wehr setzen und die Unterlassung jeglicher Verbreitung als Stand- oder Bewegtbild in jedem Medium verlangen.

Dies gilt selbst dann, wenn das Gesicht des abgebildeten (hier bewusstlosen) Unfallopfers nicht erkennbar ist und er anonymisiert als „48-jähriger E.“ bezeichnet wird, seine Identität jedoch anhand des Fahrzeugs und des Kennzeichens feststellbar ist.

Urteil des LG Essen vom 10.07.2014
4 O 157/14
ZD 2014, 575

Steuerrecht

Ausnahmsweise Kindergeld während freiwilligen Wehrdienstes

Eltern, deren Sohn freiwilligen Wehrdienst ableistet, können unter bestimmten Voraussetzungen während dieser Zeit das staatliche Kindergeld beanspruchen. Voraussetzung ist, dass das Kind im Rahmen des Wehrdienstes für einen zivilen oder militärischen Beruf (z.B. Heranführung an die Offizierslaufbahn) ausgebildet wird und dieser Berufswunsch nachweislich zielstrebig verfolgt wird.

Urteil des BFH vom 03.07.2014
III R 53/13
DSStZ 2015, 10

„Gefährlicher“ Teileinspruch gegen Einkommensteuerbescheid

Erlässt das Finanzamt vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen einen Einkommensteuerbescheid eine (Teil-)Einspruchsentscheidung, ist ein nochmaliger Einspruch gegen eine andere Position der Steuerfestsetzung nicht statthaft, auch wenn er innerhalb der noch währenden Einspruchsfrist eingelegt worden ist. Insoweit bleibt dem Steuerpflichtigen nur noch die Möglichkeit der Klage beim zuständigen Finanzgericht.

Urteil des BFH vom 18.09.2014
VI R 80/13
BB 2015, 230

Arbeits- und Sozialrecht

Tarifliche Ausschlussfrist gilt auch für Urlaubsabgeltungsanspruch

Sieht ein Tarifvertrag für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor, dass diese verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, gilt dies nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch für einen Anspruch auf Abgeltung des nach lang andauernder Arbeitsunfähigkeit bestehenden gesetzlichen Mindesturlaubs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Urlaubsabgeltungsanspruch wird grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Er verfällt daher, wenn er nicht innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist geltend gemacht wird.

Urteil des BAG vom 08.04.2014
9 AZR 550/12 - NZA 2014, 852

Grundsicherung: Verschwenderischer Lebenswandel

Wer allzu verschwenderisch mit seinem Vermögen umgeht und so leichtfertig seine Hilfsbedürftigkeit im Alter herbeiführt, läuft Gefahr, seinen Anspruch auf Sozialhil-

fe zu verlieren. Dies musste eine 83-Jährige erfahren, die lediglich über eine gesetzliche Rente von 250 Euro im Monat verfügte, aber gleichwohl nach der Trennung von ihrem Ehemann auf Unterhalt verzichtete. Sie lebte fortan von ihren Ersparnissen, die sich 2006 noch auf 100.000 Euro beliefen, jedoch angesichts der hohen Entnahmen von monatlich über 2.000 Euro binnen gut drei Jahren aufgebraucht waren.

Das Sozialamt lehnte wegen der leichtfertigen Herbeiführung der Hilfsbedürftigkeit die beantragten Leistungen auf Grundsicherung ab. Die Frau hätte als frühere Unternehmerin ohne Weiteres erkennen können, dass ihr verschwenderischer Lebenswandel in kurzer Zeit in der Hilfsbedürftigkeit und der Abhängigkeit staatlicher Fürsorgeleistungen enden würde. Ihr wurde lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt. Diese Zahlungen müssen jedoch von ihr oder ihren Erben zurückerstattet werden.

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.10.2014
L 2 SO 2489/14 - JURIS online

Verbraucherrecht

Unzulässige AGB einer Partnervermittlung

Eine Internetpartnervermittlung verlangte für eine „Premiummitgliedschaft“ mit einer Laufzeit von einem Jahr im Voraus ein Entgelt von 474 Euro. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertrages war geregelt, dass der Kunde den Vertrag zwar vorzeitig kündigen darf. Er sollte in diesem Fall aber keinen Cent zurückerbekommen. Eine anteilige Erstattung für die Restlaufzeit sahen die AGB nur im Fall der Kündigung durch den Betreiber der Partnervermittlung vor.

Das Oberlandesgericht Dresden bewertete die Regelung als unangemessene Benachteiligung des Kunden. Durch die fehlende Erstattung der Vorauszahlung im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wurde das Kündigungsrecht völlig entwertet. Der Anbieter wurde im entschiedenen Fall verurteilt, dem Kunden die Vorauszahlung zeitanteilig zurückzuerstatten.

Urteil des OLG Dresden vom 19.08.2014
14 U 603/14
MMR 2015, 35

Glücksspiel: Wie gewonnen, so zerronnen

Ein Malermeister aus München spielte über einen Internetanbieter mit Sitz in Gibraltar das Glücksspiel Black Jack. Der Anbieter verfügte in Deutschland über keine Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspielen. Der Handwerker erzielte dabei nach Abzug seiner erheblichen Einsätze von über 100.000 Euro einen Gewinn von 63.490 Euro.

Doch daran hatte er nicht lange Freude, da ihm die Ermittlungsbehörden auf die Schliche kamen. Das daraufhin wegen Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel (§ 285 StGB) eingeleitete Strafverfahren endete nun vor dem Amtsgericht München mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 2.100 Euro. Auch die 63.490 Euro, die bei dem Malermeister sichergestellt wurden, bekommt er nicht zurück. Sie werden vom Staat eingezogen. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Urteil des AG München vom 26.09.2014
1115 Cs 254 Js 176411/13 - Justiz Bayern online

Reiserecht

Sicherheitskontrolle: Kamera muss einmal klicken

Sofern es der Sicherheit des Flugverkehrs dient, dürfen Flughafenmitarbeiter Passagiere dazu auffordern, die Funktionalität ihrer Geräte unter Beweis zu stellen. Insbesondere darf verlangt werden, dass ein Passagier mit der mitgeführten Kamera ein Foto macht; denn „Kameras sind nicht immer Kameras“. Es könnte sich auch um ein getarntes Steuergerät handeln, das der Bedienung eines im Fluggepäck mitgeführten Sprengsatzes dient. Weigert sich ein Fluggast, dieser Überprüfung nachzukommen, darf die Fluggesellschaft seine Beförderung ablehnen.

Der Passagier kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Speicher seiner Kamera voll und es ihm unzumutbar sei, eines seiner wertvollen Urlaubsbilder zu löschen. Nachdem das Verwaltungsgericht München den betroffenen Fluggast auf die eindeutige Rechtslage hingewiesen hatte, nahm dieser seine Klage gegen den Freistaat Bayern zurück.

Beschluss des VG München vom 11.12.2014
M 24 K 14.1502
Pressemitteilung des VG München